

**Ausschreibung der Entsorgung der auf der
Kläranlage Wischhafen anfallenden Klärschlämme
(Landwirtschaftliche Entsorgung)**

**EWE WASSER GmbH
Humphry-Davy-Straße 41
27472 Cuxhaven**

LEISTUNGSBESCHREIBUNG	3
1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Beschreibung des durchzuführenden Projektes	4
2.1. Mengengerüst.....	4
2.2. Klärschlammqualität	4
2.3. Pflichten des Auftragnehmers.....	6
2.4. Zwischenlagerung.....	6
2.5. Schlammübernahme, Klärschlammtransporte.....	7
2.6. Arbeitsschutz	8
2.7. Allgemeine Vorgaben zur Entsorgung	8
3. Beschreibung des Leistungsverzeichnisses	8
4. Wertung der Angebote.....	9
5. Spezielle Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung.....	9
6. „Option“ Thermische Entsorgung (Spezielle Anforderungen).....	11
BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
1. Vertragsunterlagen	12
2. Vertragslaufzeit, Ausführungsfrist.....	12
3. Festpreis / Preisgleitung	12
3.1 Festpreisphase	12
3.2 Preisfortschreibung ab 01.01.2028.....	12
3.3 Maßgebliche Indizes (Destatis, GENESIS Online)	12
3.4 Quartalsbezogener Indexvergleich (verbindlich)	13
3.5 Gewichtete Preisfortschreibung.....	13
3.6 Fortschreibungsbasis.....	13
3.7 Kappungsgrenze (Preisdeckel).....	13
3.8 Ersatzregelung.....	13
3.9 Nachweis- und Mitteilungspflichten	13
4. Rechnungen, Preisbindung	13
5. Symetrische Diesgleitklausel	14
6. Kündigungsrecht.....	15
7. Haftpflicht.....	15
8. Subunternehmer	16
9. Sicherheitsleistung.....	16
10. Leistungsnachweise/Dokumentation	16
ANLAGEN	17

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die EWE WASSER GmbH, im folgenden AG genannt, beabsichtigt, den auf der Kläranlage Wischhafen (Zur Süderelbe 3, 21737 Wischhafen) anfallenden Klärschlamm zur ordnungsgemäßen Entsorgung an eine geeignete Fachfirma, im Folgenden AN genannt, abzugeben.

Der AG vergibt diese Leistungen in einer nationalen Ausschreibung im Offenen Verfahren auf der Grundlage der UVgO, seinen Bewerbungsbedingungen und den weiteren Unterlagen, insbesondere dieser Leistungsbeschreibung.

Der AG behält sich vor, die angebotenen und durchgeführten Entsorgungshandlungen von einem beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen oder selbst zu kontrollieren. Der AN lässt diese Kontrollen zu und gewährt im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Aufbereitungs- oder Verwertungsmaßnahmen /-anlagen.

Eine Ortsbesichtigung vor Abgabe eines Angebotes wird empfohlen und kann nach telefonischer Vereinbarung vorgenommen werden. Ansprechpartner ist Herr Benjamin Wilde (0162 / 29 80 296).

Die kontinuierliche Übernahme und Abfuhr der Klärschlämme ist jederzeit sicherzustellen.

Die auszuführenden Transporte dürfen den Betrieb der Kläranlagen nicht beeinträchtigen. Ladezeiten, Verkehrswege, Abholhäufigkeiten etc. sind mit dem AG abzustimmen. Die Öffnungszeiten der Kläranlage ist unbedingt zu beachten.

Der AN verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter das vorliegende Angebot, alle notwendigen Genehmigungen in Eigenverantwortung und –leistung einzuholen und dem AG zur Prüfung vorzulegen.

Die Massenansätze des Leistungsverzeichnisses basieren auf den bisher angefallenen Mengen. Sie können von den tatsächlich zu verwertenden Mengen abweichen.

Mit in die Kalkulation einzubeziehen sind sämtliche Kosten der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Gebühren und Nachweise oder Untersuchungen. Dies gilt auch für die Autobahnmaut oder Gebühren der Aufsichtsbehörden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Das auf den Kläranlagen eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein.

2. Beschreibung des durchzuführenden Projektes

2.1. Mengengerüst

Kläranlage Wischhafen

Die Kläranlage Wischhafen reinigt das Abwasser von umgerechnet 5.200 EW. Der anfallende Klärschlamm wird aerob stabilisiert.

Der anfallende Überschussschlamm wird in zwei Schlammfelder übergeben und dort auf einen TS-Gehalt von etwa 4% TS eingedickt.

Die Gesamtjahresmenge kann auf etwa 2.000 m³ Flüssigschlamm abgeschätzt werden, die vom AN zu übernehmen und zu entsorgen sind, so dass sich über die gesamte Vertragslaufzeit eine zu übernehmende und zu entsorgende Menge von etwa 4.000 m³ Flüssigschlamm ergibt.

Das Speichervolumen der Anlage beträgt ca. 1.000 m³, was eine zweimalige Abholung pro Jahr erforderlich macht (Frühjahr/Herbst).

Mengengerüst

Über den Vergabezeitraum von 24 Monaten (01.01.2027 – 31.12.2028) stellt sich das Mengengerüst somit wie folgt dar:

- 2.000 m³/a

Diese Daten basieren auf den bisher angefallenen Mengen. Sie können von den tatsächlich zu entsorgenden Mengen abweichen.

2.2. Klärschlammqualität

Über die aktuellen Schlammgehalte geben die beiliegenden Schlammanalysen Auskunft, die in Abschnitt C beigelegt sind. Die Werte können naturgemäß Schwankungen unterliegen und durchaus höher oder niedriger ausfallen.

Der Klärschlamm der Kläranlage **Wischhafen** hat in den vergangenen Jahren die aktuell gültigen Grenzwerte der relevanten Verordnungen für eine landwirtschaftliche Verwertung eingehalten. Deshalb ist für die Dauer des Leistungszeitraumes davon auszugehen, dass der Klärschlamm dieser Kläranlagen die Grenzwerte der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung für den Vergabezeitraum einhält. Der AG wird dem AN somit Klärschlamm dieser Kläranlagen übergeben, der für eine stoffliche Verwertung in der Landwirtschaft geeignet ist. Es ist zu beachten, dass Verschärfungen im Düngerrecht im ausgeschriebenen Zeitraum zu Gunsten des Grundwasserschutzes möglich sind.

Auf Veranlassung und auf Kosten des AG wird der Klärschlamm von einer dafür zugelassenen Stelle auf Schad- und Nährstoffe gemäß der nachfolgenden Liste untersucht. Der im Leistungszeitraum relevante Untersuchungsrahmen ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet; bei Bedarf wird der Umfang an das notwendige Maß für die landwirtschaftliche Verwertung angepasst:

Tabelle 1: Analyseparameter

Parameter	„Kleine“ Analyse	„Große“ Analyse
Arsen	x	x
Blei	x	x
Cadmium	x	x
Chrom	x	x
Chrom VI	x	x
Kupfer	x	x
Nickel	x	x
Quecksilber	x	x
Thallium	x	x
Zink	x	x
AOX	x	x
Gesamt-N	x	x
NH ₄ -N	x	x
N-verfügbar (CaCl ₂ -löslich)	x	x
P ₂ O ₅	x	x
Trockenrückstand	x	x
Organische Substanz	x	x
bas.wirks. Substanz (CaO)	x	x
Eisen	x	x
pH-Wert	x	x
PCB		x
Dioxine und dl-PCB		x
Benzo(a)pyren		x
PFT (PFOA und PFOS)		x
Natrium		x
Kalium	x	x
Magnesium	x	x
Schwefel		x
Mangan		x
Molybdän		x
Bor		x
Cobalt		x
Selen		x

Grundsätzlich gilt für alle Anlagen, dass falls für den gewählten Weg der Entsorgung andere oder weitere Parameter limitierend wirken, sich der AN vor Angebotsabgabe und während der Vertragslaufzeit zu versichern hat, dass der Klärschlamm in der angebotenen Qualität geeignet ist. Kosten für zusätzliche Klärschlammanalysen oder sonstige Gebühren trägt der AN.

2.3. Pflichten des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, den ihm übergebenen Klärschlamm zu übernehmen, abzufahren, ggfs. zwischenzulagern und nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung ordnungsgemäß einschließlich aller Nebenarbeiten zu entsorgen. Klärschlamm, den der AN nicht fristgerecht übernimmt, ggfs. mit einer Schneckenpresse entwässert und abtransportiert, so dass der ordnungsgemäße Klärwerksbetrieb gefährdet ist, wird zur Beseitigung verbracht. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Das notwendige Personal für Einrichtung, Betrieb und Entstörung sowie das Equipment und Verbrauchsstoffe für eine Entwässerung sind durch den AN zu stellen. Zudem sind geeignete Witterungsbedingungen für die Entwässerung zu beachten.

Der AN hat seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erbringen.

Eine Übertragung der Verpflichtungen des AN, auch von Teilleistungen, an andere ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

Der AN hat für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben geeignetes Personal einzusetzen.

Daten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen über die Vorgaben des AbfKlärV hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der AN übernimmt mit der Übernahme des Klärschlammes am Verladeort das vollständige Transportrisiko

Der AN übernimmt jegliche zusätzliche Kosten für Untersuchungen oder anfallende Gebühren der Aufsichtsbehörden.

2.4. Zwischenlagerung

Im Falle einer Zwischenlagerung der Klärschlämme muss sichergestellt sein, dass von dem gelagerten Klärschlamm keine Beeinträchtigung des Grundwassers und keine Geruchsbelästigung ausgeht.

Die Zwischenlagerung des Klärschlammes ist hierbei ausschließlich in von den Behörden genehmigten Zwischenlagern durchzuführen. Die entsprechenden Lagerkapazitäten und Genehmigungen sind mit dem AG vor Lagerbeginn vorzulegen.

Eine Vermischung mit anderen Klärschlämmen ist auszuschließen.

2.5. Schlammübernahme, Klärschlammtransporte

Jeder Transport/ jede Übernahme ist beim AG einzeln an- und abzumelden.

Die Verkehrssicherungspflicht im Nutzbereich der Schlammübernahme obliegt dem AN.

Hierzu zählt bei einer Übernahme oder mobilen Entwässerung auch die ständige Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Wegen und Straßenflächen einschl. Absperrungen, Beleuchtung etc. Unterlässt der AN notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und kommt er den Weisungen des AG auf Durchführung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst oder durch einen von Ihm beauftragten Dritten durchzuführen.

Es gilt grundsätzlich, dass

- die Selbstverladung durch den AN in dessen Verantwortung liegt und
- der AN mit der Übernahme des Klärschlammes am Verladeort das vollständige Transportrisiko übernimmt.

Die Transportfahrzeuge müssen den Verkehrssicherheitsanforderungen der StVZO entsprechen und für den Klärschlammtransport geeignet und zugelassen sein. Für die Fahrzeuge gilt Schrittempo auf dem gesamten Kläranlagengelände.

Der AN ist zu besonderer Sorgfalt beim Transport des Klärschlammes verpflichtet. Er hat alle straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie für eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung zu sorgen und alle Vorkehrungen zur Verhinderung von Ladungsverlusten zu treffen. Die Transportfahrzeuge müssen für den gesamten Transport ausreichend gesichert, geschlossen oder abgedeckt werden. Es ist besonders auf schlammdichte Behälter sowie auf eine für den Transport von Klärschlamm ausgelegte Verriegelung zu achten. Hierfür hat der AN Sorge zu tragen.

Für die maximal zulässige Beladung des LKW trägt der AN die Verantwortung. Das nach der StVZO zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Sollten festgestellte Überladungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung weiterhin auftreten, behält sich der AG vor, die über 40 t hinausgehende Ladung nicht zu vergüten.

Der AN hat Fahrzeuge, bei denen Kraftstoff, Motor-, Hydraulik- oder anderes Öl austritt, unverzüglich auszutauschen.

Die für den Transport eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorgaben des KrWG (A-Schild gemäß §55 KrWG) gekennzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 53KrWG.

Der AN ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Dritten bei der Benutzung öffentlicher oder privater Wege, Grundstücke und Anlagen sowie das Entstehen für alle Schäden, die Dritten durch die Leistungserbringung entstehen. Der AN hat den AG von dahingehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Verkehr zur Kläranlage sowie der übrige Verkehr ist jederzeit zu gewährleisten. Einschränkungen sind frühzeitig mit dem AG abzustimmen.

Für alle Fahrzeuge gilt Schrittempo auf dem gesamten Kläranlagengelände. Weiterhin gilt im Gasbereich des Kläranlagengeländes innerhalb und außerhalb von Fahrzeugen ein Rauchverbot.

Verkehrs- und Gewichtsbeschränkungen auf den Zufahrtswegen sind zu beachten.

Mit in das Angebot einzukalkulieren ist die Autobahnmaut.

2.6. Arbeitsschutz

Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes sind einzuhalten. Hierzu zählt auch die Unterweisung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durch den AN für seinen Mitarbeiter (PSA – Benutzungsverordnung) mit Vorlage der Dokumentation beim AG nach Beginn des Vertrags, dann im jährlichen Abstand.

Weiterhin einzuhalten sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die BioStoffV mit entsprechenden Nachweisen.

2.7. Allgemeine Vorgaben zur Entsorgung

Es gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder sowie die jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung.

Dies gilt auch für die vorgenannten und folgenden Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung.

Sämtliche notwendigen Genehmigungen sind vom AN in Eigenverantwortung einzuholen und dem AG mit Angebotsabgabe vorzulegen. Angebote, denen die entsprechenden Genehmigungen und Nachweise nicht beiliegen, werden nicht gewertet.

Der AN hat seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erbringen.

Der AN hat für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben geeignetes Personal einzusetzen.

Daten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen über die Vorgaben des AbfKlärV hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der AN übernimmt jegliche zusätzliche Kosten für Untersuchungen oder anfallende Gebühren der Aufsichtsbehörden.

3. Beschreibung des Leistungsverzeichnisses

Die durch den AN zu erbringenden Leistungen sind:

- Absaugen und Übernahme des flüssigen Klärschlammes aus den vorhandenen Schlammfeldern in geeignete Transportfahrzeuge
- Ggfs. Entwässerung mittels Schneckenpresse, Zwischenlagerung,
- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Entsorgung
- Dokumentation und Registerführung.

Der auf der Kläranlage Wischhafen anfallende Überschussschlamm wird vom AG in zwei vorhandene Schlammfelder übergeben und dort auf einen TS-Gehalt von etwa 4% TS eingedickt.

Basis ist eine jährliche eingedickte Faulschlammmenge von umgerechnet ca. 2.000 m³. Der AN muss den anfallenden flüssigen Klärschlamm mit geeigneten Transportfahrzeugen übernehmen und entsorgen.

Für den Fall abweichender TR-Gehalte von den zugrunde gelegt 4% TS sind die Zu- und Abschläge je 0,1% Abweichung nach oben oder unten im Leistungsverzeichnis einzutragen. **Wichtig: Zu- und Abschläge müssen sich in ihrer jeweiligen Höhe entsprechen!**

Der Klärschlamm wird landwirtschaftlich entsorgt werden. Die Mengenaufteilung obliegt dem AN. Die vorgesehenen Entsorgungsanteile sind im Preisblatt einzutragen. Sie sind jedoch nicht wertungsrelevant.

Die Disposition der Klärschlammabfuhr hat so zu erfolgen, dass immer ausreichend freier Speicherplatz in den Schlammfeldern zur Aufnahme der täglich anfallenden Klärschlammengen der Kläranlage

Wischhafen vorhanden ist.

Die beiden zur Flüssigschlamm-speicherung vorhandenen Schlamm-polder weisen ein Fassungsvermögen von jeweils maximal 1.000 m³ auf. Vor Übergabe des Flüssigschlammes wird der Klärschlamm bei Bedarf vom AG homogenisiert.

Zwecks Information über den jeweiligen Füllstand der Schlamm-polder und die entsprechende Disposition durch den AN hat sich dieser mindestens 2-wöchentlich eigeninitiativ mit dem AG über Füllstände und Termine auszutauschen und die Schlammabfuhr mit dem AG abzustimmen.

Der Flüssigschlamm muss von AN aus den Schlamm-poldern mit eigenem Gerät und eigenen Schläuchen absaugen.

Klärschlamm, den der AN nicht fristgerecht übernimmt und abtransportiert, wird zur Beseitigung verbracht. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Die Öffnungs- und Übernahmezeiten sind:

- Montag - Donnerstag: 7:00 bis 16:00 Uhr
- Freitag: 7:00 bis 12:00 Uhr

Die Leistungsscheine für die übernommene Menge an Flüssigschlamm sind dem AG täglich vorzulegen und abzeichnen zu lassen.

Grundsätzlich gilt als Basis der Abrechnung die übernommene Menge an Flüssigschlamm in m³.

Als Nachweise für die vollständig erbrachten Leistungen gelten für die Entsorgung die vom AG gegengezeichneten Übernahmescheine bzw. Begleitscheine in Verbindung mit der Mengendokumentation (Leistungsscheine) der übernommenen Menge an Flüssigschlamm (m³).

4. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird gemäß § 43 UVgO auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Bewertungsmaßstab ist hierbei ausschließlich der Angebotspreis, sofern die Bieter die festgelegten Eignungskriterien erfüllen und ihre Angebote den Mindestanforderungen sowie den technischen und vertraglichen Vorgaben entsprechen.

Unter diesen Voraussetzungen wird das Angebot mit dem niedrigsten Preis als wirtschaftlichstes Angebot gewertet.

5. Spezielle Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung

Der AN hat sämtliche Leistungen für eine landwirtschaftliche Verwertung zu erbringen. Die Kosten hierfür sind in das Angebot einzukalkulieren. Dies umfasst explizit:

- Akquise landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen,
- Flächenaufnahme/Flächenverwaltung,
- Bodenprobenahme und Analytik,
- Interpretation Bodenanalysen,
- Düngeplanung/Düngebilanzierung,
- Erstellung Voranmeldungen,
- Disposition und Gestellung der Transportfahrzeuge,
- ggfs. Zwischenlagerung,
- Transport zu den Aufbringungsflächen,
- Fachgerechte Ausbringung und Einarbeitung,
- Dokumentation mittels Lieferscheine,
- Rückmeldung der Beschlämmung bei den Aufsichtsbehörden,
- Registererstellung/Erstellung Jahresdokumentation.

Die Akquisition, Beratung und Betreuung der Landwirte erfolgt durch den AN. Für diese Aufgaben bedient er sich qualifizierter Mitarbeiter, z.B. Agraringenieure. Der AN ermittelt unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten die für die Klärschlammverwertung verfügbaren Flächen. Er erstellt die für die Klärschlammverwertung benötigten Unterlagen wie Flächenverzeichnisse und Schlagkarteien. Die Flächenverzeichnisse werden vor jeder Aufbringung überprüft und geänderten betrieblichen Gegebenheiten angepasst.

Der AN beauftragt einen von den Aufsichtsbehörden im Verwertungsgebiet zugelassenen Probenehmer mit der Beprobung der Flächen und ein zugelassenes Labor mit der Untersuchung der Bodenproben. Das Labor ist dem AG zu benennen.

Der AN erstellt auf Grundlage der Bodenuntersuchungsergebnisse eine schlagbezogene Düngeplanung. Neben den im Boden vorhandenen Nährstoffen sind die Nährstoffzufuhr durch betriebseigene organische und mineralische Düngung, durch Ernterückstände und der Nährstoffbedarf der Kultur zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, alle düngemittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, dies gilt vor allem für die Bestimmungen der **Düngeverordnung**.

Länderspezifische Vorgaben einzelner Bundesländer schränken die Herbstdüngung zusätzlich ein. Dies muss bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden.

Alle Anforderungen dieser neuen Düngeverordnung müssen bei der Angebotskalkulation berücksichtigt werden!

Dies gilt weiterhin auch für die Klärschlammverordnung. Sämtliche sich hieraus ergebenden Erschwernisse müssen bei der Angebotskalkulation ebenfalls berücksichtigt werden.

Ergänzend hierzu gilt der **Bunderatsbeschluss vom 12.05.2017!** Hier sind u.a. Bodenuntersuchungen auf PCB und B(a)P verbindlich vorgeschrieben, eine Feldrandlagerung darf maximal 1 Woche nicht überschreiten und Wasserschutzzonen I bis III dürfen nicht beschlammmt werden.

Der AN erstellt die für die Klärschlammverwertung benötigten Voranmeldungen und Lieferscheine und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Er informiert die zuständige Aufsichtsbehörde und den Auftraggeber spätestens 14 Tage vor der Aufbringung mit Durchschriften der genannten Unterlagen.

Sämtliche Gebühren der Aufsichts- und Fachbehörden sowie die Kosten für Bodenproben trägt der AN.

Die Ausbringung erfolgt unverzüglich. Eine Lagerung am Feldrand darf nur zum Zweck des Umschlagens erfolgen. Die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind in jedem Fall einzuhalten.

Zur Ausbringung von Klärschlämmen werden nur Geräte eingesetzt, die eine exakte Verteilung und ein bodenschonendes Arbeiten garantieren. Ladearbeiten am Feldrand erfolgen bodenschonend. Am Feldrand gelagerter Klärschlamm wird restlos aufgenommen.

Die Klärschlammaufbringung erfolgt nach Terminabsprache mit dem Landwirt. Bei witterungsbedingter Nichtbefahrbarkeit des Bodens erfolgt keine Aufbringung. Soweit Klärschlamm auf unbestellte Flächen gegeben wird, ist er unverzüglich einzuarbeiten.

Der AN nimmt die Rückmeldungen der Aufbringung vor und erstellt das von den Aufsichtsbehörden geforderte Jahresregister gem. § 7 Abs.7 AbfKlärV bis spätestens 15. Februar des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung.

6. „Option“ Thermische Entsorgung (Spezielle Anforderungen)

Bei besonderen Umständen, z.B. keine Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Ausbringung, kann der Schlamm thermisch entsorgt werden.

Zur thermischen Entsorgung von Klärschlamm stehen verschiedene Verfahrensvarianten zur Verfügung, so z.B.

- Monoverbrennung,
- gemeinsame Verbrennung von Müll und Klärschlamm,
- Verbrennung in Kraftwerken,
- Verbrennung in Zementwerken,
- Aufbereitung/Konfektionierung des Klärschlammes zur thermischen Verwertung,
- sonstige.

Der AN muss bei Angebotsabgabe eine detaillierte Beschreibung der zu beschickenden Verbrennungsmaßnahme vorlegen. Hieraus müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Beschreibung von Transport und Verwiegung, Benennung Waage,
- Verbrennungsstandort, Betreiber,
- Anlagenkapazität und Laufzeit,
- Beschreibung des technischen Verfahrens,
- erforderliche Genehmigungen.

Der AG kann zurzeit keine Klärschlammanalyse mit weiteren Parametern zur Verfügung stellen.

Der Preis der Option wird bei der Angebotsbewertung nicht berücksichtigt.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Vertragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen bilden die Grundlage des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages. Bei Widersprüchen, Unklarheiten oder Abweichungen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die nachstehende Rangfolge. Die Bestimmungen der jeweils höherrangigen Vertragsunterlage gehen den Bestimmungen der nachrangigen Vertragsunterlage vor:

1. Diese Besonderen Vertragsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibung und sämtlicher Anlagen.
2. Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Allgemeinen Werkvertragsleistungen im EWE-Konzern (Stand: 02/2026).
3. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich sämtlicher während des Vergabeverfahrens bekannt gegebenen Informationen, insbesondere Bieterinformationen, Klarstellungen, Antworten auf Bieterfragen sowie sonstige Ergänzungen oder Konkretisierungen der Vergabeunterlagen.
4. Das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers einschließlich der hierzu eingereichten Erklärungen und Nachweise.

Soweit sich die Vertragsunterlagen nicht widersprechen, gelten sie ergänzend nebeneinander. Die Vertragsunterlagen sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Rangfolge auszulegen.

2. Vertragslaufzeit, Ausführungsfrist

Die Leistungen für die Entsorgung der Klärschlämme sind im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 zu erbringen. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der regulären Vertragsdauer durch einen Vertragspartner gekündigt wird.

3. Festpreis / Preisgleitung

2.1 Festpreisphase

Der angebotene Preis gilt als Festpreise für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027.

2.2 Preisfortschreibung ab 01.01.2028

Zum 01.01.2028 erfolgt eine Anpassung gemäß nachstehender Preisgleitregelung. Im Falle der Ziehung der Verlängerungsoption wird die Preisgleitung fortgeschrieben.

Ein Energiekostenindex wird nicht berücksichtigt; hier kommt die Ziffer 5 zum Tragen.

2.3 Maßgebliche Indizes (Destatis, GENESIS Online¹)

Es sind ausschließlich folgende amtliche Indizes des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Datenbank GENESIS Online, zu verwenden:

- **Nominallohnindex (L)**
 - GENESIS - Tabelle 62221-0002, Wirtschaftszweig WZ08-E
 - Gewichtung: 50 %

¹ www.genesis.destatis.de

- **Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte (E)**

- GENESIS-Tabelle 61241-0003, GP19-29 (Kraftwagen und Kraftwagenteile)
- Gewichtung: 35 %

2.4 Quartalsbezogener Indexvergleich (verbindlich)

Für jede Preisanpassung gilt: es werden ausschließlich die Indexwerte des 3. Quartals (Q3) herangezogen.

Maßgeblich ist das Verhältnis: "Index Q3 Vorjahr" / "Index Q3 Vorvorjahr"²

Werden Indizes monatlich veröffentlicht, ist der arithmetische Mittelwert der Monate Juli–September zu verwenden.

2.5 Gewichtete Preisfortschreibung

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times (0,15 + 0,50 \times (L_{Q3(t-1)} / L_{Q3(t-2)}) + 0,35 \times (E_{Q3(t-1)} / E_{Q3(t-2)}))$$

2.6 Fortschreibungsbasis

Ausgangspunkt ist jeweils der zuletzt gültige Preis.

2.7 Kappungsgrenze (Preisdeckel)

Die Preisänderung ist je Anpassungszeitpunkt auf maximal $\pm 8\%$ gegenüber dem zuletzt gültigen Preis begrenzt.

Nicht berücksichtigte Preisänderungen dürfen nicht in Folgejahren nachgeholt werden.

2.8 Ersatzregelung

Bei Wegfall oder wesentlicher Änderung eines Index ist ein fachlich vergleichbarer Index innerhalb der GENESIS Systematik heranzuziehen.

2.9 Nachweis- und Mitteilungspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus der Anwendung der Preisgleitungsformel ergebende prozentuale Preisänderung eigenverantwortlich zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Berechnung hat unter Angabe sämtlicher für die Preisgleitung maßgeblicher Parameter, Indizes und Bezugswerte zu erfolgen.

Eine Preisanpassung wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers wirksam. Der Antrag ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem gewünschten Wirksamkeitszeitpunkt vorzulegen und muss die vollständige Berechnung sowie die zur Prüfung erforderlichen Nachweise enthalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die eingereichten Berechnungen und Nachweise zu überprüfen. Die angepassten Preise gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber und frühestens ab dem im Antrag genannten Anpassungszeitpunkt.

Unterlässt der Auftragnehmer die Antragstellung, bleiben die bis dahin gültigen Vertragspreise unverändert bestehen.

4. Rechnungen, Preisbindung

Rechnungen können grundsätzlich dann vom AN an den AG gestellt werden, wenn die Leistungen zur Entsorgung vollständig erbracht wurden. Dies ist mit Rechnungsstellung entsprechend zu dokumentieren, d.h. durch Original-Wiegenoten und Lieferscheine bzw. Übernahmescheine.

Mit in die Kalkulation einzubeziehen sind sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Gebühren (auch der Aufsichtsbehörden für die Entgegennahme von Voranzeigen im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung) und Nachweise oder Untersuchungen bzw. Analysen.

Für nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen erfolgt keine Zahlung vom AG an den AN. Nicht

² Beispiel: Anpassung zum 01.01.2028 → Vergleich Q3 2027 zu Q3 2026

ordnungsgemäße Leistungen liegen z.B. vor, wenn

- andere als die angebotenen und vereinbarten Entsorgungswege durchgeführt werden oder
- keine vollständige Nachweisführung erfolgt.

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

5. Symmetrische Dieseleitklausel

Der im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Transport-, Logistik- oder Dienstleistungen anfallende Dieselvebrauch ist grundsätzlich in die vereinbarten Einheitspreise einzukalkulieren.

Als Referenzwert für die Ermittlung von Dieselpreisabweichungen gilt der monatliche durchschnittliche Dieselpreis bei Abgabe an Großverbraucher (ohne Umsatzsteuer), wie er vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. für den jeweiligen Abrechnungsmonat veröffentlicht wird. Der veröffentlichte Durchschnittswert ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

Grundlage der Abrechnung ist ein Basisdieselpreis von 1,50 €/Liter.

Liegt der vom BGL veröffentlichte Referenzpreis über dem Basisdieselpreis von 1,50 €/Liter, ist der hieraus resultierende, nachgewiesene Mehraufwand gesondert vergütungsfähig. Die Erstattung erfolgt ausschließlich für den Anteil des Referenzpreises, der den Basisdieselpreis übersteigt.

Liegt der vom BGL veröffentlichte Referenzpreis unter dem Basisdieselpreis von 1,50 €/Liter, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hieraus resultierenden Minderkosten dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Gutschrift erfolgt in gleicher Weise und nach derselben Berechnungsmethodik, wie sie für die Ermittlung von Mehrkosten Anwendung findet.

Die Berechnung der Zu- oder Abschläge erfolgt auf Basis des tatsächlich für die Leistungserbringung erforderlichen und nachgewiesenen Dieselvebrauchs. Der Auftragnehmer hat hierzu geeignete Nachweise, insbesondere Fahr-, Verbrauchs-, Leistungs- oder vergleichbare Nachweise, vorzulegen.

Die Regelung wirkt zugunsten und zulasten beider Vertragsparteien gleichermaßen. Eine Anpassung erfolgt monatlich anhand des jeweils veröffentlichten BGL-Referenzpreises.

Beispiel:

BGL-Referenzpreis: 1,70 €/Liter → Erstattung von 0,20 €/Liter auf den nachgewiesenen Verbrauch.

BGL-Referenzpreis: 1,30 €/Liter → Gutschrift von 0,20 €/Liter auf den nachgewiesenen Verbrauch

Die vorstehende Regelung dient ausschließlich dem Ausgleich von Dieselpreisänderungen gegenüber dem vereinbarten Basisdieselpreis von 1,50 €/Liter. Ausgeglichen wird ausschließlich die nachgewiesene Differenz zwischen dem veröffentlichten Referenzpreis und dem Basisdieselpreis. Weitergehende Zuschläge, Aufschläge, Handlingspauschalen, Verwaltungskosten, Gemeinkostenaufschläge, Wagnis- und Gewinnzuschläge oder sonstige Mehrvergütungen auf den Ausgleichsbetrag sind ausgeschlossen. Der Ausgleich erfolgt kostenneutral und symmetrisch zugunsten beziehungsweise zulasten beider Vertragsparteien, sodass weder eine Überkompensation noch eine Doppelerstattung von Dieselpreisen eintritt.

6. Kündigungsrecht

Der AN hat eine regelmäßige Klärschlammabfuhr sicherzustellen, um den reibungslosen Betrieb auf den Kläranlagen nicht zu gefährden.

Der Auftrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Einer besonderen Frist bedarf es nicht. Ein besonderer Kündigungsgrund liegt z. B. vor, wenn der AN den Klärschlamm trotz zweifacher Aufforderung nicht abfährt. Der AN muss dann für die anfallenden Mehrkosten für eine alternative Entsorgung aufkommen.

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so erhält er die bis zum Kündigungsdatum erbrachte Leistung vergütet, abzüglich eventueller Schadensersatzansprüche des AG.

In den übrigen Fällen erhält der AN das Honorar für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung. Darüberhinausgehende Vergütung ist über einen Schadensersatzanspruch des AN nachzuweisen. Eine automatische Vergütung des entgangenen Gewinns erfolgt nicht.

7. Haftpflicht

Der AN ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.

Für Schäden aus der Übernahme, dem Transport, der Lagerung und einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung des Klärschlammes haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN steht für seine Subunternehmer ein. Der AN haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch seine Subunternehmer als seine Erfüllungsgehilfen.

Der AN ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- (einschließlich Umweltschäden) und Vermögensschäden abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des zu schließenden Vertrages und darüber hinaus weitere 3 Monate aufrecht zu erhalten.

Im Einzelnen hat der AN nach Beauftragung und vor Auftragsbeginn nachzuweisen:

- Eine KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umweltschadenversicherung (USV) nach Umweltschadengesetz mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. €.
- Eine Betriebshaftpflichtversicherung für die vom Vertrag umfassten Tätigkeiten, einschließlich einer darauf bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung (UHV), mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. €.

Während der Vertragslaufzeit hat der AN dem AG den Fortbestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG.

Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Der AG haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Das Befahren der Kläranlage geschieht auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Kläranlagen, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten mitgewirkt hat.

8. Subunternehmer

Falls Subunternehmer eingesetzt werden, ist die Aufgabenteilung dem AG mit Angebotsabgabe detailliert zu schildern. (siehe Liste der erforderlichen Nachweise)

Sollte aus zwingenden Gründen nach Auftragserteilung eine Änderung der Arbeitsteilung oder der Einsatz anderer Subunternehmer notwendig sein, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig.

9. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung ist nicht zu erbringen.

10. Leistungsnachweise/Dokumentation

Als Nachweise für die vollständig erbrachten Leistungen gelten die vollständig ausgefüllten gegengezeichneten Lieferscheine nach AbfKlärV bzw. Übernahmescheine/Begleitscheine und eine mit dem AN abgestimmte Mengendokumentation

Zwecks einer Jahresdokumentation hat der AN jeweils bis zum 15. Februar eine komplette Jahresdokumentation zum endgültigen Klärschlammverbleib auch per EDV an den AG zu übergeben.

ANLAGEN

- Fotos Kläranlagen

Schlamm-polder Wischhafen



- Klärschlammanalysen

- Anhang 1a „Prüfbericht 25DA009012; 1519 KT Wischhafen“
- Anhang 1b „Prüfbericht 25DA010042; 1519 KT Wischhafen“
- Anhang 1c „Prüfbericht 25DA011685; 1519 KT Wischhafen“
- Anhang 1d „Prüfbericht 26DA003889; 1519 KT Wischhafen“
- Anhang 1e „Prüfbericht 25DA002345, 1519 KT Wischhafen“

- Weitere Anlagen

- Anhang 2_AEB_Allgemeine_Werkvertragsleistungen
- Anhang 3_Preisblatt
- Anhang 4_Erforderliche Nachweise Wischhafen
- Anhang 5_Verhaltenskodex Lieferanten swb Konzern
- Anhang 6_Eigenerklärung Sanktionen Russland
- Anhang 7_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Anhang 8_entfällt
- Anhang 9_Vordruck_Angebotserklärung
- Anhang 10_Selbstauskunft_Erklärung_Auftragnehmer_HSE
- Anhang 11_Vertraulichkeitsvereinbarung
- Anhang 12_Vordruck für Fragen der Bieter_26_8776 Klärschlamm Wischhafen
- Anhang 13_Eigenerklärung GWB _ 123_ 124 Anhang 14_Mindestlohnenerklärung_Niedersachsen
- Formblatt 124 LD - Eigenerklärung zur Eignung Liefer- u. Dienstleistungen
- Formblatt 234 - Bietergemeinschaft_Arbeitsgemeinschaft
- Formblatt 235 - Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen
- Formblatt 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Formblatt 631_EU -Aufforderung Angebotsabgabe
- Formblatt 632_EU – Bewerbungsbedingungen